

CH_VB JAAC 59.93 vom 9. Juni 1994

Bundesverwaltung, 1994-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_59.93__

FR: CH_VB JAAC 59.93 du 9 juin 1994

IT: CH_VB JAAC 59.93 del 9 giugno 1994

Erwägungen

E. 21

Dezember 1992 ab. Mit Eingabe vom 18. März 1993 an die Oberrekurskommission i. S. Milchkontingentierung beantragt C. die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und insbesondere den Verzicht auf eine Kontingentskürzung infolge der Landabgabe an S. Die Rekurskommission EVD übernahm das Verfahren am 4. Februar 1994 als zuständige Behörde. Aus den Erwägungen: 1. (Zuständigkeit) 2. (Beschwerdelegitimation; Eintreten auf die Beschwerde, soweit es das Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers betrifft; vgl. REKO/EVD, 93/8B-004 E. 2, veröffentlicht in: VPB 59.90[1]) 3. (Gesetzliche Grundlagen; anwendbares Recht; vgl. REKO/EVD, 93/8B-004 E. 3, veröffentlicht in: VPB 59.90[2]) 4. (...) 5. Unbestritten ist die Abgabe von zwei Parzellen Land mit insgesamt 1,48 ha vom Beschwerdeführer an S. Bei Landabgeber und Landübernehmer handelt es sich um Verkehrsmilchproduzenten. Der Milchverband kürzte 2

das Kontingent des Landabgebers gestützt auf Art. 18 Abs. 2 Bst. b der Verordnung vom 20. Dezember 1989 über die Milchkontingentierung in den Bergzonen II-IV (Milchkontingentierung-Bergverordnung 89 [MKBV 89], AS 1990 303 1061, 1991 1128, 1992 949 2051). Dieser Entscheid wurde von der Rekurskommission Nr. 5 bestätigt. Der Beschwerdeführer stellt sich dagegen auf den Standpunkt, es habe aufgrund von Art. 18 Abs. 3 der Milchkontingentierung-Bergverordnung 89 keine Kontingentsänderung zu erfolgen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (hiernach: Bundesamt) macht geltend, dass diese Bestimmung eine Ausnahmeregelung in bezug auf Verminderungen der Nutzfläche nach Art. 18 Abs. 2 Bst. c und d der Milchkontingentierung-Bergverordnung 89 (Abgabe von Land, welches nicht mehr zur Verkehrsmilchproduktion genutzt werde) darstelle und deshalb vorliegend keine Anwendung finde. Im Rahmen des Instruktionsverfahrens führte das Bundesamt als Fachinstanz ergänzend aus, dass bei einer Flächenänderung zwischen Produzenten die Art. 18 Abs. 1 und 2 Bst. a und b der Milchkontingentierung-Bergverordnung 89 Anwendung fänden. Diese Bestimmungen würden den Parteien respektive dem Milchverband genügend Spielraum lassen, zu berücksichtigen, dass dem Landabgeber für eine übernommene Fläche seinerzeit kein Kontingent zugeteilt worden sei. Eine Ausnahmeregelung sei nicht notwendig. Anders verhalte es sich bei der Abgabe von Land, welches nicht mehr milchwirtschaftlich beziehungsweise landwirtschaftlich genutzt werde. In diesen Fällen würden die Art. 18 Abs. 2 Bst. c und d der Milchkontingentierung-Bergverordnung 89 eine Kürzung um mindestens 50% vorschreiben. Um auch hier dem Umstand Rechnung tragen zu können, dass der Landabgeber Land ohne Kontingent abgebe, habe der Ordnungsgeber Art. 18 Abs. 3 der Milchkontingentierung-Bergverordnung 89 geschaffen. Diese Bestimmung sei im Gegensatz zur früher massgebenden Milchkontingentierung-Talverordnung 87 (hiernach zitiert) auch anwendbar, wenn nicht dieselbe Fläche abgegeben werde. 5.1. Art. 18 Abs. 3

der Milchkontingentierung-Bergverordnung 89 hat den folgenden Wortlaut: «Weist ein Landabgeber nach, dass sein Kontingent bei einer Landübernahme und einem ihr folgenden Gesuchsverfahren nicht erhöht werden konnte, so wird sein Kontingent nicht gekürzt, sofern die abgegebene Fläche nicht grösser ist als jene, welche er ohne Kontingent übernommen hat.» Ein Milchproduzent kann demnach kontingentfreies Land erwerben, um später eine entsprechende Fläche ohne Kontingentsverlust wieder abzugeben. Bei dieser Bestimmung, welche im gleichen Wortlaut auch in der heute geltenden Verordnung enthalten ist (Art. 19 Abs. 4 der Verordnung vom

E. 26

April 1993 über die Milchkontingentierung in den Bergzonen II-IV [MKBV 93], SR 916.350.102), handelt es sich um eine Ausnahme vom Prinzip, wonach sich die zugeteilte Kontingentsmenge gleichmässig auf die gesamte bewirtschaftete Betriebsfläche des Milchproduzenten verteilt (Ausgleichsthese) und bei einer Flächenabgabe das Kontingent des Landabgebers entsprechend zu kürzen ist (Spörri Philipp, Milchkontingentierung, Freiburg 1992, S. 143, 149). Zusammen mit den Art. 18 Abs. 5 und 20 Abs. 3 erlaubt Art. 18 Abs. 3 der Milchkontingentierung-Bergverordnung 89, dass Flächentransaktionen ohne Kontingentsverluste erfolgen können. Diese Kompensationsregeln stellen systemwidrige Ausnahmen dar, da sie im Gegensatz zu anderen Ausnahmen 3

im Rahmen der Flächenübertragungen keine spezifischen Ziele des Art. 2 des Milchwirtschaftsbeschlusses 1988 (SR 916.350.1) anvisieren (Spörri; a. a. O.; S. 149, 176 Fn. 98). 5.2. Die Kompensationsregeln gemäss Art. 18 Abs. 5 respektive Art. 20 Abs. 3 der Milchkontingentierung-Bergverordnung 89 sind ausdrücklich als Spezialnormen zum Abs. 2 Bst. c und d (Art. 18 Abs. 5 MKBV 89) respektive Bst. d (Art. 20 Abs. 3 MKBV 89) des Art. 18 der Milchkontingentierung-Bergverordnung 89 vorgesehen. Sie finden demnach nur Anwendung bei der Abgabe von Land, welches der Landübernehmer nicht mehr milchwirtschaftlich respektive landwirtschaftlich nutzt. Im Gegensatz zu den beiden genannten Kompensationsregeln enthält Art. 18 Abs. 3 der Milchkontingentierung-Bergverordnung 89 keine solche Beschränkung. Entgegen den Ausführungen des Bundesamtes, wonach der Verordnungsgeber die fragliche Bestimmung bloss als Ausnahme zu Art. 18 Abs. 2 Bst. c und d der Milchkontingentierung-Bergverordnung 89 geschaffen habe, lässt sich aus dem Wortlaut dieser Kompensationsregel nichts dahingehendes ableiten. Auch kann nicht behauptet werden, der Wortlaut der fraglichen Bestimmung sei unbestimmt gehalten und erfordere eine umfassende Auslegung. Folgt man dem Wortlaut, so ist die fragliche Bestimmung vielmehr ebenso klar gehalten wie die anderen Kompensationsregeln und die weiteren Bestimmungen des Art. 18 der Milchkontingentierung-Bergverordnung 89. Es wird jeweils bestimmt umschrieben, welches die tatbestandsmässigen Voraussetzungen (Abgabe von Land zur milchwirtschaftlichen Produktion oder nicht) sind. Abgesehen davon ist anzufügen, dass Materialien, welche die aufgeworfene Frage erhellen und insbesondere eine teleologische Interpretation ermöglichen würden, offenbar nicht vorhanden sind. Das Beziehen der Verordnung vom 15. April 1987 über die Milchkontingentierung in der Talzone, in der voralpinen Hügelzone und in der Zone I des Berggebietes (Milchkontingentierung-Talverordnung 87 [MKTV 87], AS 1987 664) ist nicht ohne weiteres möglich, da die Kompensationsregeln mit Einführung der 89er Verordnungen nicht nur gesetzssystematische, sondern auch inhaltliche Änderungen erfahren haben, was das Bundesamt in seiner Vernehmlassung nicht in Abrede stellt. Die vom Bundesamt

beigebrachten Weisungen zur Milchkontingentierung-Bergverordnung 89 vermögen ebenfalls nichts klärendes beizufügen. Aufgrund des gesetzessystematischen Aufbaus von Art. 1 der Milchkontingentierung-Bergverordnung 89 ergibt sich ebenfalls kein dem Wortlaut widersprechendes Ergebnis: Sollte die fragliche Bestimmung tatsächlich nur als Ausnahme zu den Bst. c und d des zweiten Absatzes gelten, so hätte der Gesetzgeber einen anderen Aufbau des Art. 18 wählen, allenfalls zwischen der Abgabe der gleichen Fläche und einer anderen Fläche unterscheiden oder zumindest im Abs. 3 einen klaren Verweis, analog zu den folgenden Abs. 4 bis 6, anbringen müssen. 5.3. Bei der Auslegung von Art. 18 Abs. 3 der Milchkontingentierung-Bergverordnung 89 ist somit auf dessen bestimmten gehaltenen Wortlaut abzustützen. Die Kompensationsregel findet demnach nicht nur bei der Abgabe von Land Anwendung, welches weiterhin zur Verkehrsmilchproduktion genutzt wird, sondern kann auch in jenen Fällen geltend gemacht werden, in denen der Landübernehmer das übernommene Land nicht mehr milch- oder landwirtschaftlich nutzt. Diese Auslegung könnte 4

zwar zu einem Ergebnis führen, welches sachlich nicht immer befriedigt, allenfalls sogar als ungerecht empfunden werden kann, so dass mithin eine unechte Gesetzeslücke vorliegt (Häfelin Ulrich / Müller Georg, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Rz. 195; Gygi Fritz, Verwaltungsrecht, Bern 1986, S. 84). Der Legalitätsgrundsatz untersagt jedoch grundsätzlich den rechtsanwendenden Organen die Füllung unechter Lücken, diese Aufgabe ist dem Gesetzgeber vorbehalten. Das BGer erlaubt das Füllen solcher Lücken nur, falls sich der Gesetzgeber offenkundig über gewisse Tatsachen geirrt hat, oder wo sich die Verhältnisse seit Erlass des Gesetzes in solchem Masse gewandelt haben, dass die Vorschrift unter gewissen Gesichtspunkten nicht mehr befriedigt und ihre Anwendung rechtsmissbräuchlich wird (Rhinow René A. / Krähenmann Beat, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Nr. 23 B II). Solche Voraussetzungen sind aber hier nicht gegeben. 6. (...) (Die Rekurskommission EVD heisst die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, teilweise gut) [1] Vgl. oben S. 756. [2] Vgl. oben S. 758 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 59.93 - Auszug aus dem Beschwerdeentscheid vom 9. Juni 1994 in Sachen C. gegen S. und Regionale Rekurskommission Nr. 5; 93/8C-003 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1995 Année Anno Band 59 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 002 828 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.